

Satzung

(in der Fassung vom 09.09.2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftsverein Arfeld e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereines ist Bad Berleburg-Arfeld.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Altenhilfe. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Dokumentation der Industriegeschichte und Eisenbahngeschichte in Arfeld
- Betrieb des Industriemuseums
- Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die den Satzungszwecken dienen
- Durchführung der Aktion „Saubere Umwelt“
- Maßnahmen zur Landschaftspflege
- Hilfe für Seniorinnen und Senioren in Notlagen
-

Der Verein errichtet bzw. unterhält bauliche Anlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen, eingetragene oder nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften werden, die ihren Sitz in Bad Berleburg-Arfeld haben.
Andere juristische und natürliche Personen können unabhängig von ihrem Wohnbeziehungsweise Sitz Fördermitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über die von Fördermitgliedern der Vorstand.
In dem Antrag ist anzugeben, an welche Person die Mitgliedschaft betreffenden Erklärungen des Vereins gerichtet werden können. Diese Person ist so lange zur Empfangnahme bevollmächtigt anzusehen, wie das Mitglied nicht eine andere Person mit Name und Anschrift mitteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit der Auflösung des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Bei Gesellschaften genügt die Zustellung an die Person, die dem Verein bei Beantragung der Mitgliedschaft oder als letzte Änderung mitgeteilt wurde. Das Vereinsmitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Erklärung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (1) der Vorstand,
 - (2) die Arbeitsausschüsse,
 - (3) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nicht den beiden anderen Organen Aufgaben zuweist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter, jeweils einzeln, vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis des Vereins von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn er dazu vom Vorsitzenden und/oder der Mitgliederversammlung ermächtigt wurde.

- (2) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl geschieht. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Arbeitsausschüsse

- (1) Für folgende Aufgabengebiete werden Ausschüsse gebildet.
 - (a) Ausrichten von Veranstaltungen,
 - (b) Errichtung und Betreuung baulicher Anlagen,
 - (c) Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,
 - (d) Bürgerschaftliches Engagement im Rahmen „Arfeld aktiv“

Die Mitgliederversammlung kann weitere Arbeitsausschüsse einrichten.

- (2) Die Arbeitsausschüsse bestehen aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu unterstützen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung sowohl der ordentlichen wie der Fördermitglieder mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - (c) Wahl des Vorstands, Einrichtung von Arbeitsausschüssen und Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,

- (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
 - (g) Beschlüsse über die laufende und die besondere Vereinstätigkeit.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 50 % der ordentlichen Mitglieder in ihr vertreten sind.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann bis zu zwei Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Das dem Mitglied zustehende Stimmrecht kann nur ein gesetzlicher Vertreter oder eine von dem Mitglied bevollmächtigte Person ausüben. Die Fördermitglieder sind vor jeder Wahl oder Beschlussfassung anzuhören, soweit sie dies wünschen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheiden die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Beiträge können für die Gruppe der ordentlichen Mitglieder und die der Fördermitglieder unterschiedlich hoch sein.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in Arfeld zu verwenden hat.